

Bekanntmachung
des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg

über die vierte Teilzahlung 2019
nach dem Finanzausgleichsgesetz

vom .25. November 2019, Az.: 2-2231.1/138

I. Bedarfsmesszahlen

Der Ermittlung der Bedarfsmesszahlen liegen folgende Kopfbeträge zugrunde:

- Grundkopfbetrag nach § 7 Absatz 2 FAG (Gemeinden) 1 401 Euro
- Kopfbetrag nach § 10 Absatz 2 FAG (Landkreise) 722 Euro.

II. Sachkostenbeiträge

Die Sachkostenbeiträge werden auf der Grundlage der Schullastenverordnung 2019 und den Schülerzahlen nach der Schulstatistik 2018 geleistet.

III. Zahlungsbeträge

Die Landesoberkasse wird den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Schulverbänden als vierte Teilzahlung auf die Zuweisungen für das Jahr 2019 folgende Beträge überweisen:

A) Schlüsselzuweisungen

1. an die Gemeinden
 - a) Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG) 90,30 Euro je gewichteter Einwohnerin/gewichtetem Einwohner
 - b) nach der mangelnden Steuerkraft (§ 5 FAG)
 - 70,00 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2019 und
 - 30,00 % des vorläufigen Unterschieds zwischen der Steuerkraftmesszahl und 60 v.H. der Bedarfsmesszahl
2. an die Stadtkreise (§ 7a FAG) 154,20 Euro je Einwohner/in

3. an die Landkreise (§ 8 FAG) 71,40 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2019.

B) Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG

1. an die Stadtkreise 25,02 Euro je Einwohnerin und Einwohner
2. an die Landkreise
11,41 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören,
18,88 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden
3. an die Großen Kreisstädte
11,41 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören und
4,69 Euro je Einwohnerin und Einwohner der anderen Großen Kreisstädte
4. an die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG 6,72 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

C) Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG (Ausgleich Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz / Verwaltungsstruktur-Reformgesetz / baden-württembergisches Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz)

Die Zuweisungen betragen 510 371 187 Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

D) Sachkostenbeiträge an die kommunalen Schulträger (§ 17 i.V. mit § 18 a Absatz 2 FAG)

	Euro je Schülerin und Schüler bzw. Kind
1. Hauptschulen, Werkrealschulen und der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen	1 312,00
2. Realschulen	938,00
3. a) Gymnasien mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien	904,00
b) Progymnasien	952,00
4. Schulen besonderer Art	938,00
5. Berufsschulen, Berufsfachschulen sowie Berufskollegs in Teilzeitunterricht	554,00
6. Berufsschulen sowie Berufsfachschulen und Berufskollegs in Vollzeitunterricht, Berufsoberschulen (Mittel- und Oberstufe), beruflichen Gymnasien	1 374,00
7. Grundschulförderklassen	375,00
8. sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren	
a) mit Förderschwerpunkt Lernen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	2 493,00
b) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	7 742,00
c) mit Förderschwerpunkt Sehen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	5 752,00
d) mit Förderschwerpunkt Hören und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	4 478,00
e) mit Förderschwerpunkt Sprache und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	2 330,00
f) mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	6 975,00
g) mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	3 191,00
h) mit dem Förderschwerpunkt Schüler in längerer Krankenhausbehandlung	728,00.

E) Pauschale Förderung der Digitalisierung an Schulen (§ 17a FAG)

Die Zuweisungen betragen 145 Millionen Euro. Sie werden auf die Schulträger nach dem Verhältnis der Schülerzahlen nach der Schulstatistik 2018 aufgeteilt. Je Schülerin und Schüler werden rund 118 Euro zugewiesen. Der Auszahlungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen gerundet.

F) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast der Landkreise befinden (§ 25 FAG)

Die Landkreise erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer ohne Ortsdurchfahrten bis zu der Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl durch Tausend ergibt	7 600,00
2. für jeden weiteren Kilometer bis zu der in Nr.1 genannten Zahl sowie für die Ortsdurchfahrten	9 500,00
3. für jeden weiteren Kilometer	11 400,00
4. für die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion zu Kreisstraßen abgestuften Landesstraßen	13 000,00.

G) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden (§ 26 FAG)

Die Gemeinden erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer Gemeindeverbindungsstraßen	2 500,00
2. für jeden Kilometer Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen	6 100,00
3. für jeden Kilometer Kreisstraßen (ohne Ortsdurchfahrten)	3 600,00
4. für jeden Kilometer Kreisstraßen, die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind	6 700,00.

H) Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG

Die pauschalen Zuweisungen betragen je ha Gemeindefläche 8,40 Euro.

I) Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen betragen 505,0 Millionen Euro. Sie werden nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden aufgeteilt.

J) Kindergartenlastenausgleich (§ 29 b FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 665,1 Millionen Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2018. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rund 2 830 Euro.

K) Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 1 005,6 Millionen Euro zugrunde. Er basiert auf den Zahlen der Jahresrechnungsstatistik 2017. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2018. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rund 14 992 Euro.

L) Förderung der Integration (§ 29 d Absatz 1 FAG)

Die Zuweisungen betragen 90 Millionen Euro. Die Verteilung erfolgt nach der Zahl der gemeldeten Personen, die sich zum Stand 15. September 2019 aus den Flüchtlingszugängen des Zeitraums 1. Januar 2015 bis 29. Februar 2016 (einschließlich der Personen, die infolge des Familiennachzugs gefolgt sind) in der Anschlussunterbringung einer Gemeinde befunden haben. Der Jahresbetrag pro Person beträgt voraussichtlich rd.1 003 Euro.

M) Förderung der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (§ 29 d Absatz 2 FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 11,0 Millionen Euro zugrunde. Die Verteilung auf die Stadt- und Landkreise erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

IV. Finanzausgleichsumlage

Die Teilzahlungen der Gemeinden und Landkreise auf die Finanzausgleichsumlage betragen 100 % der nach § 1 a Absatz 2 FAG sich ergebenden voraussichtlichen Jahresbeträge.

V. Abrechnung

Die Leistungen nach den Abschnitten III. und IV. werden je um die Teilzahlungen für das 1. bis 3. Vierteljahr 2019 gekürzt.